

Schweiz. Fahrlehrerverband SFV Postfach 3001 Bern

- An die Präsidenten/-innen der Regionalverbände / Sektionen SFV
- An alle Mitglieder des SFV

22. April 2020

Coronavirus: Übergangsregelung für Anspruch auf Erwerbssersatz

Geschätzte Mitglieder,
Sehr geehrte Damen und Herren Präsidenten

Am 27. April und am 11. Mai dürfen viele Selbständigerwerbende voraussichtlich ihre Geschäfte wieder öffnen. Noch ist zwar offen, ob die Fahrlehrer/-innen am 11. Mai 2020 ihre Tätigkeit bereits wieder aufnehmen können. Eine positive Nachricht gibt es aber trotzdem bereits:

- Gemäss der Verordnung zum Corona-Erwerbssersatz würde ein Anspruch auf eine Entschädigung mit diesem Tag enden. In der Praxis wird es jedoch so sein, dass sie ihre Dienstleistungen nicht vom ersten Tag an wieder vollständig werden erbringen können – beispielsweise, weil sie wegen der nach wie vor geltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften weniger Kunden bedienen können. Der Schweiz. Fahrlehrerverband SFV bereitet hierzu – in enger Abstimmung mit den Bundesbehörden – aktuell mit Hochdruck ein entsprechendes Schutzkonzept vor, welches die Mitglieder anwenden können.
- Trotzdem: Die Situation wird nach dem Ende der angeordneten Betriebsschliessung vergleichbar sein wie die Situation jener Selbständigerwerbenden, die indirekt von den Massnahmen gegen die Corona-Pandemie betroffen sind. Deren Anspruch auf den Corona-Erwerbssersatz dauert bis zum 16. Mai 2020.

Die gleiche Frist gilt nun auch für diejenigen, die ihre Geschäfte am 27. April oder am 11. Mai wieder öffnen dürfen.

Bezügerinnen und Bezüger, die bereits Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz haben, brauchen **nichts zu unternehmen**. Ihre AHV-Ausgleichskasse verlängert ihren Anspruch gemäss der neu beschlossenen Frist.

Für Selbständigerwerbende mit Geschäften, die voraussichtlich über den 16. Mai hinaus geschlossen bleiben müssen, bleibt der Anspruch auf den Corona-Erwerbssersatz bestehen.

Der Schweiz. Fahrlehrerverband SFV begrüsst diesen unbürokratischen und richtigen Entscheid des Bundesrates ausdrücklich.

Gleichzeitig fordert der Verband die Bundesbehörden auf, der Branche so rasch wie möglich Klarheit zu geben, wann es effektiv losgehen kann. Die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer „an der Front“ brauchen in jedem Fall eine angemessene Vorlaufzeit, um den Betrieb nach dem Lockdown wieder hochfahren zu können.

Dazu gehört nicht nur die Information/Kontaktaufnahme mit der Kundschaft, sondern vor allem auch die Vorbereitung der notwendigen Schutzmassnahmen, für welche wir Ihnen ein aktuell das vom Bund vorgeschriebene Schutzkonzept erarbeiten.

Denn eines ist klar: Die Gesundheit aller (Fahrlehrer und Fahrschüler) muss nach der Wiederaufnahme optimal gewährleistet werden können.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Fahrlehrerverband

 
Dr. Michael Gehrken Christian Stäger
Präsident SFV QSK/Berufsbild